

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4552

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 10.03.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

18.02.2025

Kooperationsvereinbarung zur Anstalt öffentlichen Rechts, IT-Verbund Schleswig-Holstein zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Anstalt öffentlichen Rechts IT-Verbund Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Land Schleswig-Holstein und der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) haben die bereits am 23.05.2019 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung durch die anliegende Kooperationsvereinbarung als Ergebnis der Verhandlungen dazu zwischen den Kommunalen Landesverbänden, dem ITVSH und dem Land neu vereinbart, um die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) und die Digitalisierung der Kommunen in Schleswig-Holstein weiter voranzutreiben.

Die OZG-Umsetzung wird als langfristiger Prozess und fortlaufende Weiterentwicklung betrachtet. Nachdem die erste Phase der Digitalisierung des Antrags in weiten Bereichen etabliert werden konnte, wird jetzt die nächste Phase angestrebt, d.h. dass der Prozess vom Antrag bis zum abschließenden Bescheid vollständig digital abbildet wird. Die Digitali-

sierung betrachtet zukünftig den gesamten Geschäftsprozess und die gesamten Verwaltungsverfahren.

Nach Abschluss der Gründungsphase und deren Etablierung besteht mit dem ITVSH als gemeinsames Kompetenzzentrum für alle Kommunalverwaltungen ein wirksames Instrument für die anstehenden Herausforderungen. Die beteiligten Parteien werden den eingeschlagenen Weg konsequent weitergehen und die Digitalisierung des Landes weiterentwickeln. Die Kooperationsvereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit. Sie ist durch projekt- und produktbezogene Zielvereinbarungen zu konkretisieren.

Die Maßnahme und daraus resultierende Ausgaben sind im Kapitel 1403 im EP 14 entsprechend eingeplant.

Ich bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Schrödter

Anlagen: Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung zur Anstalt öffentlichen Rechts, IT-Verbund Schleswig-Holstein

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die für die
Angelegenheiten der ressortübergreifenden Digitalisierung
zuständige oberste Landesbehörde

nachstehend:
Land

und

der Anstalt öffentlichen Rechts IT-Verbund Schleswig-Holstein

nachstehend:
ITVSH

- Vereinbarungspartner -

Diese Vereinbarung löst die Kooperationsvereinbarung vom 23.05.2019 vollständig ab. Die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) und die Digitalisierung der Kommunen in Schleswig-Holstein zeigen sich als äußerst komplex. Die OZG-Umsetzung wird als langfristiger Prozess und fortlaufende Weiterentwicklung betrachtet. Nachdem die erste Phase der Digitalisierung des Antrags in weiten Bereichen etabliert werden konnte, wird jetzt die nächste Phase angestrebt, d.h. dass der Prozess vom Antrag bis zum abschließenden Bescheid vollständig digital abbildet wird. Die Herstellung der Abläufe, in denen die Systeme verknüpft und vorhandene Daten genutzt werden sollen, benötigt mehr Zeit und fordert umfassendes Know-How aller an diesem Prozess Beteiligten. Die Digitalisierung betrachtet zukünftig den gesamten Geschäftsprozess und die gesamten Verwaltungsverfahren. Nach Abschluss der Gründungsphase und deren Etablierung besteht mit dem ITVSH als gemeinsames Kompetenzzentrum für alle Kommunalverwaltungen ein wirksames Instrument für die anstehenden Herausforderungen. Die beteiligten Parteien werden den eingeschlagenen Weg konsequent weitergehen und die Digitalisierung des Landes weiterentwickeln. Die Kooperationsvereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit. Sie ist durch projekt- und produktbezogene Zielvereinbarungen zu konkretisieren.

A. Kooperationsfelder

I. Strategien und Zielvereinbarungen

Auf Basis der in den letzten fünf Jahren gesammelten Erfahrungen und der Ergebnisse der Evaluation legt der ITVSH bis Q4/2026 eine ganzheitliche kommunale Digital- und E-Govern-

mentstrategie unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich einer Umsetzungsplanung mit den erforderlichen Maßnahmen vor. Diese werden kontinuierlich fortgeschrieben. Darüber hinaus legt der ITVSH bis Q1/2027 einen mit dem Land abgestimmten Zielentwurf einer übergreifenden kommunalen IT-Infrastruktur in enger Verbindung zu den gemäß eGovernment-Strategie nachnutzbaren Landes-IT-Infrastrukturen und den jeweiligen strategischen Zielsetzungen vor. Insgesamt wird der ITVSH das Land und die Kommunalverwaltungen dabei unterstützen, eine deutschlandweite Vorreiterrolle beim Einsatz von hochstandardisierten Komponenten einzunehmen.

Auf diesen Grundlagen und den damit verbundenen Zielen definieren das Land und der ITVSH die Zusammenarbeit und ermitteln die jeweiligen Berührungspunkte. Die daraus folgende und mit Landesmitteln finanzierte Zusammenarbeit erfolgt über konkrete Projekte und Produkte, die mit entsprechenden Zielvereinbarungen festgelegt werden.

II. Digitalisierung der Verwaltungsverfahren und Umsetzung des OZG

Die Bereitstellung von Online-Diensten und weiteren Angeboten zur Digitalisierung im Sinne des OZG und des OZG-Reifegradmodells des Bundes wird in den Kommunen des Landes vorangetrieben und sichergestellt. Dazu wird das Land für jedes noch umzusetzende Verwaltungsverfahren jeweils einen Referenz-Online-Dienst entwickeln und dessen Betrieb, Wartung und Pflege (außer für Typ 5-Leistungen) finanzieren. Dieser Verpflichtung kann das Land auch durch Nachnutzung von EfA-Diensten nachkommen, soweit diese bestehen. Der ITVSH legt im Benehmen mit der Landesregierung fest, welches die jeweils am weitesten verbreiteten Fachverfahren sind. Das Land entwickelt seine Online-Dienste so, dass diese anschlussfähig an das jeweils am weitesten verbreitete Fachverfahren sind. Fehlende oder unzureichende Schnittstellen in den Fachverfahren werden im Rahmen dieses Prozesses erhoben und das weitere Vorgehen gesondert besprochen. Die Kommunen können in eigener Finanzverantwortung die Verwendung anderer Fachverfahren festlegen, wobei der ITVSH die Erstellung von Schnittstellen fachlich unterstützt und koordiniert.

Basierend auf den zur Verfügung stehenden Diensten einigen sich das Land und der ITVSH jährlich bis Oktober auf ein Dienstportfolio, welches mit Abschluss des Folgejahres flächendeckend verfügbar sein soll (Rollout). Sie stimmen jeweils eine landesweit verbindliche Rollout-Planung mit festen Meilensteinen ab. Das Portfolio wird durch eine vom Land beim gemeinsamen Dienstleister Dataport beauftragte Projektorganisation begleitet, die den flächendeckenden Rollout der Dienste durch Beratung und Unterstützung der Kommunen direkt vor Ort fördert. In der Projektorganisation wird gemeinsam die Rolle des ITVSH genau definiert, dabei werden Erfahrungen aus dem bisherigen Roll-Out von Onlinediensten beachtet.

Des Weiteren wird der ITVSH

- ab 2024 den bereits verfügbaren OZG-Shop in eigener Verantwortung betreiben und das dortige Angebot stetig erweitern.
- die vom Land bereitgestellten Online-Dienste in den OZG-Shop aufnehmen und aktiv in den Kommunen bewerben.

- im Jahr 2025 seine Tätigkeit auf die Implementierung der Fokusleistungen mit dem Ziel konzentrieren, ein flächendeckendes Angebot zu gewährleisten. Er wird seine Aktivitäten ausweiten, um bei den Kommunalverwaltungen für die Implementierung von Fokusleistungen zu werben. Anschließend definieren das Land und der ITVSH in den regelmäßigen Austauschformaten jahresweise ein auszurollendes Dienste-Portfolio und beraten gemeinsam über Maßnahmen, die die Zielerreichung gewährleisten.

Der ITVSH wird dabei die Standardisierung der IT in den Kommunen fokussieren. Durch Empfehlungen von Standardprodukten und –prozessen wird den Kommunen damit ermöglicht, die für die umfassende Digitalisierung ihrer gesamten Verwaltungsverfahren i. S. d. OZG und den damit unmittelbar verbundenen internen Geschäftsprozessen erforderlichen Infrastrukturen zu schaffen und den Sicherheitserfordernissen adäquat zu begegnen.

Zudem wird der ITVSH die Implementierung der vom Land zentral bereitgestellten Basisdienste in den Kommunen unterstützen. Dazu wird der ITVSH

- proaktiv die Erhebung der kommunalen Bedarfe und Anforderungen an die Gestaltung der digitalen Plattform Schleswig-Holstein unter Einbindung aller relevanten kommunalen Stakeholder erheben, priorisieren und dem Land gegenüber kommunizieren, damit diese in die Entwicklungsplanung aufgenommen werden können.
- die Basisdienste, wie z.B. die OZG-Cloud und das Bürgerportal, intensiv bewerben und konkrete mit dem Land abgestimmte Maßnahmen ergreifen, um diese in den Kommunen flächendeckend zum Einsatz zu bringen.
- bei der Einführung von EfA-Leistungen darauf achten, dass die mit den Basisdiensten bereitgestellten Funktionalitäten weitestgehend genutzt werden.

Um den Bürgerinnen und Bürgern einen zentralen Zugang zu den Verwaltungsleistungen auf den vorhandenen Infrastrukturen in Schleswig-Holstein zu ermöglichen, wird der ITVSH neben dem Betrieb des Einheitlichen Ansprechpartners bei den Kommunen intensiv für die Pflege des Zuständigkeitsfinders werben und die Kommunen dabei unterstützen. Dabei wird der ITVSH die bestehenden Infrastrukturen nutzen und zusammen mit dem Land Schleswig-Holstein, dort wo erforderlich, weiterentwickeln.

Der ITVSH ermittelt die konkreten Handlungs- und Unterstützungsbedarfe der Kommunen. Insgesamt wird der ITVSH aktive Beratungen von Kommunen in der Optimierung und Automatisierung von Verwaltungsprozessen anbieten und somit einen durch die Evaluation aufgezeigten Handlungsbedarf, insbesondere zur Kompensation des Fortschritts innerhalb der heterogenen Kommunalgrößen, aufgreifen.

Der ITVSH erstellt in Zusammenarbeit mit dem Land ein öffentlich zugängliches Dashboard in Form einer kennzahlenbasierten Darstellungsform, anhand dessen man das digitale Angebot der Kommunen nach aktuellem Informationsstand im Land ablesen kann. Die Kennzahlen sollen sich an den Anforderungen der Träger des ITVSH sowie des Landes orientieren, damit strategische Maßnahmen zielgerichtet und wirkungsorientiert umgesetzt werden können. Die entsprechenden Kennzahlen werden im Rahmen der Projektplanung gemeinsam vorab festgelegt.

III. Informationssicherheit

Die fortschreitende Digitalisierung birgt auch Risiken und neue Herausforderungen für die Kommunen, um ihre Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit kommunalen Handelns wahrzunehmen. Dabei sind Wechselbezüge zwischen Landes- und kommunaler Ebene zu berücksichtigen, beispielsweise durch weiter zunehmende elektronische Vernetzung. Um diesen Risiken und Herausforderungen zu begegnen, wird vereinbart, dass der ITVSH eine neue Rolle als eine Unterstützungsstelle für Informationssicherheitsmanagement und IT-Notfallmanagement einnimmt. Diese Rolle wird näher beschrieben in der übergreifenden Landesstrategie Digitale Resilienz in Verbindung mit der Informationssicherheitsleitlinie der Landesverwaltung sowie ergänzend in Bestimmungen der Informationssicherheit in der Digitalstrategie der Landesverwaltung. Die Kommunen sollen durch den ITVSH insbesondere beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung eines systematischen Informationssicherheitsmanagements samt eines systematischen IT-Notfallmanagements als Teil des ganzheitlichen Notfallmanagements durch ein entsprechendes Angebotsportfolio von Rahmenverträgen unterstützt werden. Der ITVSH beachtet dabei die jeweiligen übergreifenden Rahmenbedingungen der Landesregierung zur Informationssicherheits- und Resilienzarchitektur in Schleswig-Holstein und integriert seine Maßnahmen in diesen Rahmen.

Die Umsetzung in den Kommunen wird durch eine vom Land beim gemeinsamen Dienstleister Dataport beauftragte Projektorganisation begleitet, die die Kommunen flächendeckend bei der gleichmäßigen Umsetzung von Maßnahmen zur Informationssicherheit unterstützt. In der Projektorganisation wird gemeinsam die Rolle des ITVSH genau definiert.

IV. Digitale Daseinsvorsorge und fachspezifische Themen

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass digitale Angebote auch im Bereich der digitalen Daseinsvorsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner sichtbar werden müssen und denken die Digitalisierung über die Umsetzung des OZG hinaus.

Insofern widmet sich der ITVSH neben übergreifenden Digitalisierungsthemen auch fachspezifischen Themen und weiteren, von Bund und Ländern – außerhalb dieser Vereinbarung – angestoßenen Digitalisierungsprojekten. Hierzu gehören beispielsweise:

- Schulträgerberatung: Der ITVSH berät Schulträger bei der Digitalisierung der Schulen. Sein Angebot umfasst insbesondere die rechtlichen, technischen und organisatorischen Aspekte der digitalen Ausstattung von Schulen. Der ITVSH kooperiert eng mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung und dem Bildungsministerium. Sofern ein Digitalpakt Schule 2.0 zur Verfügung steht, treten die Landesregierung und der ITVSH in Verhandlungen darüber ein, wie der ITVSH seine Tätigkeit sowie seinen Personalbestand in diesem Bereich ausweiten kann; das Nähere einschließlich der Finanzierungsfragen wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Landesregierung und ITVSH festgelegt.
- Digitales Archiv: Beim ITVSH wurde eine Kommunale Servicestelle für digitale Archivierung (KOSDA) eingerichtet, die die Kommunalverwaltungen bzw. -archive in Fragen der digitalen Langzeitspeicherung und -archivierung berät und bei der Einführung einer technischen Lösung zur Langzeitarchivierung unterstützt.

- Digitales Planen und Bauen: Der ITVSH hat eine koordinierende Rolle bei der Implementierung des digitalen Bauamtes und unterstützt die Kommunalverwaltungen bei der Umsetzung digitaler Bauleitplanungsprozesse. Das geplante „Kompetenzzentrum Digitales Bauen und Planen“ wird beim ITVSH angesiedelt und soll die Kommunen des Landes bei komplexen Bau- und Planungsvorhaben unterstützen.
- Bei Digitalisierungsvorgaben des Bundes (z. B. Registermodernisierung, Sozialleistungsdaten im Migrationsbereich, Bezahlkarte) informiert und unterstützt der ITVSH die Kommunalverwaltungen, ermittelt deren Anforderungen und wirkt auf praxistaugliche und effiziente Lösungen hin.
- Digitalisierung des Ausländerwesens: Der ITVSH übernimmt eine koordinierende Rolle bei der Digitalisierung der kommunalen Verwaltungsprozesse im Bereich des Ausländerwesens.

Der ITVSH stimmt sich in diesen Bereichen jeweils mit dem zuständigen Fachressort der Landesverwaltung ab. Dabei erfolgt die Finanzierung nicht aus den unter Ziffer II 2 a) aufgeführten Landesmitteln für die Umsetzung des E-Government, Digitalisierung und anderer IT-Themen; OZG-Mittel (1,5 Mio. €). Es ist sicherzustellen, dass die mit dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen nicht beeinträchtigt werden, insbesondere im Hinblick auf Standardisierungen und Kompatibilität mit den Basisdiensten des Landes sowie im Hinblick auf übergreifende Rahmenbedingungen der Landesregierung zur Informations- und Cybersicherheit in Schleswig-Holstein. Die Vereinbarungspartner stimmen sich bei Bedarf rechtzeitig miteinander darüber ab.

B. Wirtschaftsplan und Finanzierung

I. Wirtschaftsplan des ITVSH

Der ITVSH stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf und gibt eine mittelfristige (5 Jahre) Perspektive als Plangröße für die Folgejahre aus. Der Wirtschaftsplan ist dem Land bis Ende Februar des laufenden Jahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan enthält die Ergebnisse zum Vorjahr, den Plan des laufenden Jahres und die Plandaten für das Folgejahr bezüglich folgender Angaben:

- betriebliche Erträge,
- Materialaufwand,
- Personalaufwand,
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen,
- sonstige betriebliche Aufwendungen,
- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie
- sonstige Steuern
- Liste der in Durchführung befindlichen Projekte mit Soll, Ist und Ansatz
- Liste der in Betrieb befindlichen Infrastrukturen mit Soll, Ist und Ansatz

II. Finanzierung des ITVSH

Der ITVSH wird von seinen kommunalen Trägern und dem Land finanziert.

1. Kommunalen Anteil

Die Höhe des kommunalen Anteils richtet sich als Vorwegabzug nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Er wird dem ITVSH gemäß § 25 FAG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Errichtungsgesetz ITVSH jährlich als Globalzuweisung zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit bereitgestellt. Davon umfasst sind insbesondere Personal- und Betriebskosten des ITVSH.

In diesem kommunalen Anteil sind die 80 Tsd. Euro enthalten, die seitens der KLV dem EA-SH zur Bewirtschaftung zugewiesen wurden. Die bisher in diesen Mitteln enthaltene Ko-Finanzierung des BKZSH werden seit 2024 in einem gesonderten Vorwegabzug geregelt werden.

2. Landesmittel

- a) Mittel für die Umsetzung des E-Government, Digitalisierung und anderer IT-Themen; OZG-Mittel (1,5 Mio. €)

Das Land stellt zur Finanzierung der Aufgaben des ITVSH Landesmittel bis zu einer Höhe von 1.500,0 T€ p. a. zur Verfügung. Diese Mittel dienen der Umsetzung des E-Government, des OZG, gemeinsamen Digitalisierungsprojekten, Projekten zur Informationssicherheit und anderer IT-Themen im kommunalen Bereich (§ 3 Abs. 1 und 3 ITVSH Errichtungsgesetz). Sie können für Personal- und Sachkosten verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2025 als Globalzuweisung (§ 5 Abs. 1 ITVSH Errichtungsgesetz) auf Basis einer noch zu schließenden Zielvereinbarung. Die Auszahlungsmodalitäten für die Zeit ab 2026 werden Ende Dezember 2025 im Lichte der Erfahrungen des Jahres 2025 gemeinsam festgelegt.

- b) Mittel für den EA.SH (472 T€)

Des Weiteren zahlt das Land einen finanziellen Ausgleich i. H. v. 472,0 T€ für die Übernahme der Infrastrukturverantwortung und die Erfüllung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners (EA.SH) durch den ITVSH. Diese Mittel werden dem ITVSH jährlich auf Antrag als Globalzuweisung zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 1 ITVSH Errichtungsgesetz).

- c) Landesmittel für gemeinsame IT-Projekte (die „Landesmillion“)

Die im Landeshaushaltsplan (Einzelplan 14) verfügbaren Landesmittel zur Entwicklung von IT-Standards und der E-Government-Infrastruktur werden außerhalb des Budgets

des ITVSH einvernehmlich für gemeinsame IT-Projekte verwendet. Die Abstimmung dazu findet in den entsprechenden Gremien statt (vgl. unter C.).

3. Maßnahmenportfoliomanagement (ITWeb)

Für die Planung der Projekte und Programme stellt das Land dem ITVSH das für alle IT- und Digitalisierungsmaßnahmen des Landes verwendete System ITWeb zur Verfügung. In ITWeb werden gemäß der gesetzlich vereinbarten Finanzierungsanteile aus Landesmitteln sämtliche Haushaltsbedarfe für IT- und Digitalisierung nach Maßnahmen geplant, strategisch den gemeinsamen Zielen zugeordnet und ihrem Verlauf nach bedarfsorientiert abgerufen. So wird Transparenz über die finanziellen Auswirkungen, den geplanten Mittelabfluss, die jeweiligen Umsetzungsschritte und die strategische Bedeutung erzeugt. Der Einsatz von ITWeb wird bei sorgfältiger Maßnahmenpflege als ein Baustein der Zielvereinbarungen genutzt, auf deren Basis die Zuweisung der vereinbarten Landesmittel nach 2. a) an den ITVSH erfolgt.

4. Sonstiges; Übergangsregelungen

Das Land stellt die unter 1. und 2. aufgezeigten Haushaltsmittel während der Laufzeit dieser Kooperationsvereinbarung vorbehaltlich des allgemeinen Haushaltsvorbehalts bereit.

Der ITVSH weist in geeigneter Weise die Verwendung der Mittel unter 1. und 2. nach.

Um Verträge, die über die Jahresgrenze des Haushalts hinweg aktiv sind, zu finanzieren, wird ein vom Land zu bewilligender Antrag vom ITVSH erstellt, der die Mittelverwendung über das Jahresende hinaus zulässt. Damit sind im Wirtschaftsplan des ITVSH auch zweckgebundene Rückstellungen möglich (vgl. § 23 GemHVO).

Die Mittel des ITVSH sollen nicht für Betriebskosten nach Abschluss von Projekten eingesetzt werden. Soweit der ITVSH die Betreiberverantwortung übernimmt, erfolgt die Betriebs-Finanzierung vorrangig durch Vereinbarungen mit den Trägern (§ 5 Abs. 5 ITVSH-Gesetz).

Hinsichtlich der im IT-Budget des Landes veranschlagten Mittel für im Betrieb befindliche Verfahren, die auch von den Kommunen genutzt werden, werden sich die Kommunen an den Aufwänden der Verfahren finanziell beteiligen. Dazu wird zwischen dem Land und dem ITVSH eine einvernehmliche Liste der betroffenen Verfahren erstellt sowie eine sach- und interessengerechte Lösung erarbeitet, in der der kommunalen Betriebskostenanteil definiert ist und ein Verrechnungsmodell vereinbart wird.

C. Gremien

Folgende bestehende Gremien werden weiterhin zur Abstimmung und Information genutzt:

- E-Government-Beirat:

Lenkungsgremium unter Federführung des für die Digitalisierung zuständigen Ministeriums des Landes zur strategischen Abstimmung und Bewältigung der Herausforderungen des E-Government und der Digitalisierung. Teilnehmende sind das Land, die KLV, der ITVSH sowie die Wirtschaftskammern. Tagung mindestens zweimal im Jahr.

- Fachbeirat EA-SH:
Information und Abstimmung zwischen den KLV, ITVSH, ZIT SH und den Wirtschaftskammern.
- KLV-ZIT-Gespräche:
Arbeitsgruppe zwischen den IT-Dezernatsleitungen der KLV, den Fachbereichen des ZIT SH und dem ITVSH. Quartalsweiser Austausch, insbesondere zum Fortschritt der Projekte und zum Status von Produkten sowie Zielfestlegungen.

Darüber hinaus wird der ITVSH in Arbeitsgruppen eingebunden, die zur Einbringung der kommunalen Bedarfe in die vom Land auszugestaltenden Komponenten notwendig sind. Abstimmungen auf Arbeitsebene zwischen dem ZIT SH und dem ITVSH finden weiterhin anlassbezogen statt. Soweit Belange der Informationssicherheit berührt sind, stimmt der ITVSH sich frühzeitig mit dem übergreifenden Informations- und Cybersicherheitsmanagement der Landesregierung ab und berichtet an dieses.

D. IT-Dienstleister

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass Dataport strategischer Partner zur Umsetzung des OZG und von Digitalisierungsprojekten in Schleswig-Holstein ist.

Der ITVSH wird die zentralen OZG-Basis-Infrastrukturen des Landes bei Dataport nutzen und regelt die weitere Zusammenarbeit mit Dataport eigenverantwortlich bilateral.

Der ITVSH entscheidet unter Wahrung der vergaberechtlichen Bestimmungen über die zur Erfüllung der Aufgaben herangezogenen Dienstleister.

E. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung kommt mit Unterschrift beider Vereinbarungspartner zustande und tritt am Tag der letzten Unterschrift in Kraft.

II. Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

III. Haushaltsvorbehalt

Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Landesmittel stehen unter dem Vorbehalt eines entsprechend beschlossenen Landeshaushalts.

IV. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31. Dezember 2028. Den Vereinbarungspartnern verbleibt die Möglichkeit auch innerhalb der Laufzeit bis Ende 2028 in beiderseitigem Einvernehmen, Anpassungen und Ergänzungen an der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen. Entsprechende Änderungen bedürfen der Schriftform. Sofern eine Folgevereinbarung geplant ist, verlängert sich die vorliegende Vereinbarung ohne Aussprache bis zum Abschluss der Folgevereinbarung, längstens jedoch um sechs Monate, soweit einer Verlängerung der Laufzeit keiner der Vereinbarungspartner widerspricht.

Kiel, *17.02.2025*

Für die Anstalt öffentlichen Rechts
IT-Verbund Schleswig-Holstein
endvertreten durch



Marc Ziertmann
Verwaltungsratsvorsitzender
des ITVSH

Für das Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch



Dirk Schrödter
Minister für Digitalisierung und Chef der
Staatskanzlei

